



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 24. September 2014
(OR. en)

13568/14

Interinstitutionelles Dossier:
2014/0274 (NLE)

PECHE 439

VORSCHLAG

| | |
|----------------|---|
| Absender: | Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission |
| Eingangsdatum: | 23. September 2014 |
| Empfänger: | Herr Uwe CORSEPIUS, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union |

| | |
|----------------|--|
| Nr. Komm.dok.: | COM(2014) 580 final |
| Betr.: | Vorschlag für einen BESCHLUSS DES RATES über den Abschluss – im Namen der Europäischen Union – des geänderten Übereinkommens zur Errichtung der Allgemeinen Kommission für die Fischerei im Mittelmeer |

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument **COM(2014) 580 final**.

Anl.: **COM(2014) 580 final**



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 23.9.2014
COM(2014) 580 final

2014/0274 (NLE)

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

**über den Abschluss – im Namen der Europäischen Union – des geänderten
Übereinkommens zur Errichtung der Allgemeinen Kommission für die Fischerei im
Mittelmeer**

BEGRÜNDUNG

Das Übereinkommen zur Errichtung der Allgemeinen Kommission für die Fischerei im Mittelmeer (General Fisheries Commission for the Mediterranean – GFCM), die gemäß Artikel XIV der FAO-Satzung eingerichtet wurde, wurde 1949 von der FAO-Konferenz genehmigt und trat 1952 in Kraft. Änderungen zu diesem Übereinkommen wurden 1963, 1976 und 1997 genehmigt. Die Europäische Gemeinschaft trat der GFCM am 16. Juni 1998 auf der Grundlage der Beschluss 98/416/EG¹ bei. EU-Mitgliedstaaten am Mittelmeer und Schwarzen Meer sind ebenfalls Vertragsparteien dieses Übereinkommens.

Die GFCM ist eine sogenannte regionale Fischereiorganisation (RFO) mit dem Ziel, die Entwicklung, Erhaltung, rationelle Bewirtschaftung und optimale Nutzung lebender Meeresschätze sowie die nachhaltige Entwicklung der Aquakultur im Mittelmeer und im Schwarzen Meer zu fördern.

Nach einer im Jahr 2011 abgeschlossenen Leistungsüberprüfung mit dem Ergebnis, dass das Übereinkommen geändert werden sollte, um die Ziele und Aufgaben der GFCM zu präzisieren und ihre Effizienz zu steigern, wurde 2013 eine Änderung des GFCM-Übereinkommens eingeleitet.

Dieses geänderte Übereinkommen wurde zwischen den GFCM-Vertragsparteien ausgehandelt. Auch der juristische Dienst der FAO nahm an den Diskussionen teil. Der Rat ermächtigte die Kommission, im Namen der Union über Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit der Union fallen, zu verhandeln. Die Verhandlungen wurden entsprechend ihrer jeweiligen im Mandat festgelegten Zuständigkeitsbereiche von den Mitgliedstaaten und der Kommission geführt. Während des gesamten Verhandlungsprozesses stimmten sich die Kommission und die Mitgliedstaaten regelmäßig und eng ab.

Die Vertragsparteien des GFCM-Übereinkommens billigten das geänderte Übereinkommen zur Errichtung der Allgemeinen Kommission für die Fischerei im Mittelmeer auf der 38. Jahrestagung der GFCM vom 19. bis zum 24. Mai 2014.

Durch das geänderte Übereinkommen werden Aufbau und Inhalt des bisherigen Übereinkommens so angepasst, dass sie mit modernen RFO-Instrumenten im Einklang stehen. Folgende wesentliche Änderungen wurden vorgenommen:

- Eine klarere Erläuterung des Zwecks und der zugrunde liegenden Grundsätze des GFCM-Übereinkommens. Mit dem neuen Übereinkommen wird ein eindeutiges übergeordnetes Ziel hinsichtlich der biologischen, sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen Nachhaltigkeit der lebenden Meeresschätze festgelegt. Zudem werden die Begriffe definiert, die für die korrekte Auslegung des Übereinkommens erforderlich sind. Auch die Aufgaben der GFCM werden präziser festgelegt: Hierzu zählen unter anderem die Förderung eines gemeinsamen Fischereimanagements im Rahmen mehrjähriger Bewirtschaftungspläne, die Einrichtung von Fischereisperrgebieten sowie die Erhebung und Verbreitung von Daten. Dabei werden wesentliche Bestandteile der Gemeinsamen Fischereipolitik in das neue Übereinkommen aufgenommen. Dies gilt für das Ziel des höchstmöglichen Dauerertrags, den ökosystembasierten Ansatz und den Vorsorgeansatz, die

¹ ABl. L 190 vom 4.7.1998, S. 34.

Verringerung von Rückwürfen sowie die Bekämpfung der illegalen, ungemeldeten und unregulierten Fischerei;

- Bestimmungen für die Festlegung von Maßnahmen/Sanktionen, um von Mitgliedern bzw. Nichtmitgliedern begangene Verstöße zu ahnden;
- Einrichtung eines genau definierten Streitbeilegungsmechanismus für den Fall von Streitigkeiten zwischen Vertragsparteien.

Das geänderte Übereinkommen steht im Einklang mit den wichtigsten Zielen der Gemeinsamen Fischereipolitik.

Der Vorschlag zielt darauf ab, das geänderte Übereinkommen im Namen der Europäischen Union zu schließen.

Der Wortlaut des geänderten Übereinkommens ist dem vorgeschlagenen Beschluss des Rates als Anhang beigefügt und wird einer letzten juristischen Überprüfung durch die FAO unterzogen, die im Oktober 2014 abgeschlossen sein dürfte. Änderungen des Wortlauts sind daher möglich. Allerdings werden keine inhaltlichen Änderungen erwartet. Um unnötige Verzögerungen bei der Annahme des geänderten Übereinkommens zu vermeiden, legt die Kommission den derzeitigen Vorschlag vor. Die Kommission stellt sicher, dass dem Rat der von der FAO validierte Wortlaut vorgelegt wird, bevor die Diskussionen in der Arbeitsgruppe des Rates beginnen.

Der Rat wird gebeten, den Vorschlag nach Zustimmung des Europäischen Parlaments so bald wie möglich anzunehmen.

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

über den Abschluss – im Namen der Europäischen Union – des geänderten Übereinkommens zur Errichtung der Allgemeinen Kommission für die Fischerei im Mittelmeer

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 43 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 6 Buchstabe a,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission²,

nach Zustimmung des Europäischen Parlaments³,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Übereinkommen zur Errichtung der Allgemeinen Kommission für die Fischerei im Mittelmeer (GFCM) wurde auf der fünften Tagung der FAO-Konferenz 1949 erstellt und genehmigt und trat am 20. Februar 1952 in Kraft.
- (2) Die Europäische Gemeinschaft wurde durch die Verabschiedung des Beschlusses 98/416/EG des Rates vom 16. Juni 1998 über den Beitritt der Europäischen Gemeinschaft zur Allgemeinen Kommission für die Fischerei im Mittelmeer⁴ Vertragspartei des GFCM-Übereinkommens.
- (3) Gemäß Artikel 1 Absatz 3 des Vertrags über die Europäische Union ist die Europäische Union an die Stelle der Europäischen Gemeinschaft getreten, deren Rechtsnachfolgerin sie ist.
- (4) Am 15. November 2013 ermächtigte der Rat die Kommission, im Namen der Union über Änderungen des GFCM-Übereinkommens in Bereichen, die in die Zuständigkeit der Union fallen, zu verhandeln.
- (5) Die Verhandlungen wurden von den Mitgliedstaaten und der Kommission entsprechend ihrer jeweiligen im Mandat festgelegten Zuständigkeitsbereiche in enger Abstimmung geführt.
- (6) Auf der GFCM-Sitzung vom 19. bis zum 24. Mai 2014 wurden die Verhandlungen erfolgreich abgeschlossen und der Text eines geänderten Übereinkommens einvernehmlich angenommen.

² ABl. C [...] vom [...], S. [...].

³ ABl. C [...] vom [...], S. [...].

⁴ ABl. L 190 vom 4.7.1998, S. 34.

- (7) Zweck der Änderung ist es, die GFCM zu modernisieren und ihre Rolle bei der Erhaltung der Fischereiressourcen in ihrem Zuständigkeitsbereich zu stärken.
- (8) Die Ziele, allgemeinen Grundsätze und Aufgaben der GFCM wurden überprüft und erweitert, um die langfristige Erhaltung und nachhaltige Nutzung der lebenden Meeresschätze und ihrer Umwelt zu gewährleisten.
- (9) Das geänderte Übereinkommen steht im Einklang mit den Grundsätzen der Gemeinsamen Fischereipolitik der Union; daher ist es im Interesse der Union, dieses zu genehmigen —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Das als Anhang beigefügte geänderte Übereinkommen zur Errichtung der Allgemeinen Kommission für die Fischerei im Mittelmeer wird hiermit geschlossen.

Artikel 2

Der Präsident des Rates bestellt die Person, die befugt ist, im Namen der Europäischen Union der FAO mitzuteilen, dass die Europäische Union dem geänderten Übereinkommen zustimmt.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt 20 Tage nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft. Er wird im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

Das Datum des Inkrafttretens des geänderten Übereinkommens zur Errichtung der Allgemeinen Kommission für die Fischerei im Mittelmeer wird im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am [...]

Im Namen des Rates

Der Präsident